



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.362-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung geändert wird;

Einspruch der Bundesregierung

zu Zl. 137 ex 1969
vom 26. Juni 1969

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 21. AUG. 1969

Zl. 137/1 *Pr. Br. G.* Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

=====

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung geändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Der Gesetzesbeschluß räumt dem Gemeindeverband "Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung" in Verbindung mit den Bestimmungen des Stammgesetzes eine Abgabenhochheit ein. Dies widerspricht den §§ 3 und 6 F.-VG. 1948, wonach lediglich der Bund, die Länder und die Gemeinden, nicht aber die Gemeindeverbände Abgabenhochheitsträger sind. Hinsichtlich der Gemeindeverbände bestimmt der letzte Satz des § 3 Abs. 2 F.-VG. 1948 lediglich, daß, soweit solche am Tage des Inkrafttretens des F.-VG. 1948 bestanden haben, die Landesgesetzgebung die Unlegung ihres Bedarfes regelt. Für die Neufassung, die der § 26 Abs. 2 des Stammgesetzes durch Art. I Z. 17

des Gesetzesbeschlusses, sowie der § 34 Abs.2 durch Art. I Z.22 des Gesetzesbeschlusses erfahren, ist der § 26 Abs.1 des Stammgesetzes in der Weise Voraussetzung, daß zwischen ihm und der neugefaßten Bestimmung ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Die Bestimmung des § 26 Abs.1 des Stammgesetzes ist im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.3685/1960 daher als durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß neu erlassen anzusehen. Insbesondere aus diesem § 26 Abs.1 ergibt sich, daß im Widerspruch zu den §§ 3 und 6 F.-VG. 1948 der Gemeindeverband nicht bloß zur Einhebung von Gemeindeabgaben gebildet wird, sondern Träger der Abgabehoheit sein soll.

Die in Rede stehende Verfassungswidrigkeit des Gesetzesbeschlusses hätte sich vermutlich vermeiden lassen, wenn das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens auch das Bundesministerium für Finanzen befaßt hätte.

Ergänzend sei ferner bemerkt, daß durch den Gesetzesbeschluß vom 17. Juli 1969, betreffend das Niederösterreichische Wasserleitungsanschlußgesetz zwar eine Befristung der Fortgeltung der den Anschlußzwang betreffenden Bestimmungen des den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung regelnden Gesetzes angeordnet wurde. Im Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages betreffend das Niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz 1969 ist eine Befristung der abgabenrechtlichen Bestimmungen des den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung regelnden Gesetzes jedoch nicht vorgesehen. Die abgabenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes dürften auf eine heute noch nicht beschränkte Dauer berechnet sein.

Zusätzliche Bemerkungen:

Über die einspruchsbegründenden Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Der neugefaßte § 33 Abs.3 gibt in Verbindung mit jenen Bestimmungen des Stammgesetzes, die den Anschlußzwang betreffen und gemäß Art. 10 Abs.2 B.-VG. der Vollziehung nach Bundessache sind, im Hinblick auf Art. 119a Abs.3 B.-VG. zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß. Die Bundesregierung sieht davon ab, gegen

den Gesetzesbeschluß im Hinblick auf diese Bedenken einen Ein-
spruch zu erheben, weil die Problematik mit dem Inkrafttreten
des Niederösterreichischen Wasserleitungsanschlußgesetzes zum
Jahreswechsel 1969/1970 hinfällig wird.

2. Die Niederösterreichische Abgabenordnung enthält keine
Bestimmungen über die zwangswise Eintreibung von Abgaben. Die
Textierung des neugefaßten § 34 Abs.2 ist deshalb unrichtig und
irreführend. Gemäß § 2 Abs.1 zweiter Satz der Abgabenausführungs-
ordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 53/1963 sind
die landesgesetzlichen Abgabenverfahrensvorschriften im Voll-
streckungsverfahren betreffend die von den Abgabenbehörden der
Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden
öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche nur insoweit
anzuwenden, als sich aus der Abgabenausführungsordnung nicht
anderes ergibt. Allerdings steht es gemäß § 2 Abs.2 lit.b der
Abgabenausführungsordnung der Landesgesetzgebung zu, die Voll-
streckungsbehörde zu bestimmen. Qualifiziert man die Worte "mit
der Maßgabe..., daß Abgabenbehörden erster Instanz der Obmann,
Abgabenbehörde zweiter Instanz die Vollversammlung ist" im neu-
gefaßten § 34 Abs.2 auch als eine Festlegung der Vollstreckungs-
behörde erster und zweiter Instanz, so ist der neue § 36, in dem
im Gegensatz zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im
Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens erstatteten Formulierungs-
vorschlag nur der Abs.1 des § 34 und nicht der ganze § 34 zitiert
ist, im Hinblick auf den Art. 118 Abs.2 B.-VG. im Sinne der Aus-
führungen des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom
11.Juni 1968, Zl. 1528/66, verfassungswidrig.

19. August 1969
Der Bundeskanzler:

Uemins
Amt der NÖ. Landesregierung *Landtagskanz.*
Einlaufstelle

21. AUG. 1969

~~Beerk.~~

~~Beilagen
Stempel.~~